

Auszug aus den ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Firma Citype – Internet-Portal BetriebsgesmbH für den Teilbereich Online-Werbung

- § 1 Geltung und Gegenstand der AGB
- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln umfassend die Beziehungen der Firma Citype – Internet-Portal BetriebsgesmbH („Citype“) zu ihren Geschäftspartnern, Kunden und Nutzern in den verschiedenen Geschäftsbereichen und umfassen alle Verträge, seien sie entgeltlich oder unentgeltlich.
- (2) Außer bei ausdrücklicher anders lautender schriftlicher Erklärung durch Citype gelten immer nur und ausschließlich die vorliegenden AGB. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht und werden hiermit widersprochen. Auch aus Handlungen von Citype kann nicht auf konkludente Annahme anderer Geschäftsbedingungen geschlossen werden. Abwehrklauseln und Gegenwehrklauseln anderer Geschäftsbedingungen gelten nicht und wird hiermit widersprochen.
- (3) Citype betreibt bis auf Weiteres im Wesentlichen 2 Geschäftsbereiche, die im Folgenden in separaten Kapiteln behandelt werden. Diese sind:
- A. ...
- B. Der Verkauf von Werbung oder werbeähnlichen Einschaltungen verschiedenster Art auf den von Citype betriebenen Internet-Portalen; im folgenden Kapitel „B. ONLINE-WERBUNG“ behandelt.
- A. ...
- B. **ONLINE-WERBUNG**
- § 5 Begriffs-Definition
- Citype betreibt mehrere umfangreiche gut besuchte Websites – auch „Portale“ genannt (z.B. www.wien-vienna.at) – auf denen interessierte Unternehmen („Unternehmen“) bezahlte Werbung oder werbeähnliche Einschaltungen verschiedenster Art schalten können.
- § 6 Nutzungsbedingungen
- (1) Jedes in- oder ausländische Unternehmen mit klarem Bezug zum Themenkreis des jeweiligen Portals ist berechtigt eine Einschaltung zu erwerben.
- (2) Citype behält sich vor - auch ohne weitere Begründung - Einschaltungen zu verweigern.
- (3) Es kann vorgesehen sein, dass Kunden per Selbsteintragung in ein Onlineformular selbstständig eine Kontaktierung bzgl. Informationen über Werbung ersuchen können. Ein Rückruf und Kontaktierung durch Citype wird in der Regel rasch erfolgen, liegt aber im Ermessen von Citype und ist nicht verbindlich.
- (4) Citype kontaktiert auch aktiv, mittels selbstständiger Werbungsvertreter, geeignet erscheinende Unternehmen und präsentiert diesen die Vorteile einer Einschaltung auf seinen Portalen.
- (5) Die Werbungsvertreter sind von Citype geschulte selbstständige Unternehmer, die im Auftrag von Citype berechtigt sind, potentielle Unternehmen zu kontaktieren, diese über sämtliche mit einer Werbung in Zusammenhang stehenden Umstände zu informieren und von dem Unternehmen, im Namen und für Rechnung von Citype, eine für Citype noch rechtlich unverbindliche Anzeigenbestellung entgegenzunehmen. Jede Vereinbarung bedarf der Schriftform! Mündliche Vereinbarungen gelten als nicht getroffen und sind gegenstandslos.
- (6) So genannte Cold Calls im Namen von Citype sind diesen selbstständigen Werbungsvertretern ausdrücklich und streng untersagt und führen bei Zuwiderhandlung zur Auflösung der Zusammenarbeit. Ggf. dennoch betroffene Unternehmen bitten wir daher um entsprechende Information.
- (7) Die rechtsverbindliche Annahme des Auftrages durch Citype erfolgt erst durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Citype an das Unternehmen. Für die Erfüllung des Auftrages sind nur die in der Auftragsbestätigung angegebenen Konditionen u. Daten relevant.
- (8) Falls das Unternehmen nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zusendung der Auftragsbestätigung schriftlich Einspruch gegen die Teile der Auftragsbestätigung erhebt, die abweichend von seiner ursprünglichen Anzeigenbestellung lauten, so gilt der Vertrag mit den Bedingungen laut Auftragsbestätigung als geschlossen.
- (9) Ein zeitgemäßer Einspruch des Unternehmens gegen abweichende Punkte der Auftragsbestätigung macht den Vertrag nur in den beanstandeten Punkten ungültig. Citype und das Unternehmen müssen dann für die beanspruchten Punkte eine Übereinkunft erzielen und Citype hat dem Unternehmen eine neue entsprechend abgeänderte Auftragsbestätigung zuzusenden. Das Unternehmen hat dann neuerlich zu prüfen und kann sich wieder entsprechend Punkt (8) und (9) verhalten.
- (10) Das Unternehmen verpflichtet sich, Citype innerhalb von spätestens 14 Tagen ab Erhalt der verbindlichen und nicht beanspruchten Auftragsbestätigung alle für seine Einschaltung notwendigen Texte, Bilder, Grafiken, Logos, Schlüsselwörter, etc. in digitaler Form zu übergeben oder per Email zuzusenden. Citype behält sich das Recht vor, einzelne (zu allgemeine oder schon vergebene) Schlüsselwörter abzulehnen und ggf. statt dessen Ersatzbegriffe zu wählen. Eine Nichtlieferung dieser Daten und Unterlagen macht den Vertrag nicht ungültig.
- (11) Unterlagen, die in nicht-digitaler Form vom Unternehmen übergeben werden, müssen von Citype nicht verwendet werden. Das Unternehmen hat selber für die Übertragung in elektronisch digitale Form zu sorgen. Eine Nichtbefolgung ist mit der Nicht-Lieferung der Inhalte gleichzusetzen.
- (12) Falls nicht alle vorgesehenen Inhalte innerhalb dieses Zeitraums an Citype übergeben wurden, hat Citype die freie Wahl zwischen den folgenden Alternativen:
- a) Kommentarloses Zuwarten für einen weiteren beliebigen Zeitraum nach eigenem Ermessen;
- b) Mahnung unter Setzung einer Nachfrist nach Belieben;
- c) Gestaltung und Schaltung der Werbung unter Verwendung nur der bis zu diesem Zeitpunkt vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Citype-eigenen Vorstellungen; bei nachträglicher Lieferung der Unterlagen ist Citype nicht mehr verpflichtet die geschaltete Werbung kostenlos nochmals zu verändern und die nachgereichten Unterlagen einzufügen. Gegen Zahlung des zusätzlichen Zeitaufwandes zum bekannt gegebenen Stundenkostensatz müssen jedoch die Änderungen von Citype durchgeführt werden. Liegen nicht ausreichende Unterlagen für die Gestaltung der Werbung vor steht es Citype frei, an der vorgesehenen Stelle nur die Firmendaten des Unternehmens einzusetzen mit einem Zusatz, der darauf hinweist, dass diese Werbeeinschaltung dzt. in Arbeit ist. Die Einschaltung gilt damit als von Citype vertragskonform geschaltet.
- d) Kündigung des Vertrages
- (13) Nach der Lieferung der Inhalte in digitaler Form und der expliziten Bestätigung oder auch konkludentem Verhalten des Unternehmens, dass die Unterlagen „vollständig“ geliefert wurden, erstellt Citype die gewünschte Werbung unter Befolgung der Wünsche des Unternehmens bzw. – bei Vorliegen von ungenauen Angaben – nach eigenem Dafürhalten und Ermessen.
- (14) Citype garantiert kein spezielles Design oder Layout, soweit diese nicht exakt vom Unternehmen vorgegeben und von Citype bestätigt wurden, wird aber in angemessenem Rahmen nachträglich vom Unternehmen gewünschte Veränderungen vornehmen. Mehrmalige nachträgliche Änderungen müssen nicht mehr kostenfrei akzeptiert werden.
- (15) Die Länge und der Umfang der Werbeeinschaltung sowie allfällige Zusatzfeatures werden bei Auftragserteilung besprochen und schriftlich bestätigt.
- (16) Sind die in digitaler Form gelieferten Unterlagen zu umfangreich oder entsprechen sich in dieser Form nicht der Vereinbarung, so wird Citype das Unternehmen auffordern genauer zu spezifizieren, welche Teile dieser Unterlagen relevant sind und in der Werbung verwendet werden sollen. Kommt das Unternehmen dieser Aufforderung nicht oder nicht zeitgerecht nach, so gelten die Bestimmungen von § 6 Punkt (11) und (12) sinngemäß.
- (17) Nach vollständigem Erhalt der Unterlagen vom Unternehmen bzw. nach einer Entscheidung von Citype entsprechend der Alternative § 6 Punkt (12) lit. c) wird Citype die Werbung im vereinbarten Ausmaß innerhalb von max. 7 Tagen – gerechnet vom Zeitpunkt des vollständigen Erhalts der Unterlagen vom Unternehmen bzw. vom Beschluss lt. § 6, Punkt (12) lit. c) die Anzeige mit unvollständigen Unterlagen zu erstellen - erstellen und auf dem gewünschten Webportal online stellen.
- (18) Sollte sich während der Erstellung der Werbung herausstellen, dass noch weitere Informationen oder Inhalte vom Kunden benötigt werden, so wird die Erstellungsperiode von 7 Tagen - entsprechend der Wartezeit auf die noch vom Unternehmen benötigten und angefragten Informationen und Inhalte - verlängert.
- (19) Citype garantiert keinen exakt bestimmten Platz für die Werbung auf dem jeweiligen Portal. Die Werbung kann nach dem freien Ermessen und Dafürhalten von Citype auf der für Werbung bestimmten Fläche in seinem Portal platziert werden.
- (20) Im Allgemeinen – und falls nicht anders vereinbart - wird Citype min. 2 kleine Anzeigen (Infohaltungen) mit einem einführenden Text schalten, von wo aus man mittels Betätigung eines Links „mehr ...“ auf die umfassendere Werbeeinschaltung/Präsentation des Unternehmens weitergeleitet wird.
- (21) Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass Citype jederzeit und aus beliebigem Anlass die Werbung des Unternehmens an eine andere Stelle im Portal verlegen kann, soweit es sich um für Werbung reservierte Bereiche des Portals handelt.
- (22) Citype behält sich vor, Werbungen nach Belieben und von Unternehmen aus allen Branchen zu schalten. Es kann daher vorkommen, dass ein verbendes Unternehmen auch die Werbung eines Mitbewerbers vorfindet. Das kann weder verbindend noch das Nichteintreten garantiert werden.
- (23) Abänderungswünsche der Werbeeinschaltung direkt nach erstmaliger Online-Stellung werden in angemessenem Rahmen von Citype durchgeführt. War die Werbung aber schon länger als einen Monat online, so werden Abänderungswünsche von Citype als Zusatzauftrag angesehen und stundenweise zu den jeweils geltenden Stundensätzen an das Unternehmen verrechnet.
- (24) Werbeeinschaltungen auf den Citype-Portalen sind generell – falls nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart – vollständig im Voraus zu bestellen und zu bezahlen.
- § 7 Vertrag, Vertragsende, Kündigung
- (1) Generell beträgt die Vertragslaufzeit 1 Jahr; davon abweichende Vertragslaufzeiten sind nur in begründeten Ausnahmefällen und mit spezieller Genehmigung möglich.
- (2) Der abgelaufene Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern nicht mit einer Kündigungsfrist von wenigstens einem (1) Monat vom Unternehmen zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages durch das Unternehmen ist nicht möglich.
- (4) Das Unternehmen kann jederzeit das Herausnehmen seiner Werbung aus dem Portal verlangen, hat dann aber keine Berechtigung auf Rückerstattung der Werbekosten für die restlichen nicht verbrauchten Monate.
- (5) Citype kann zu jedem zukünftigen Zeitpunkt oder aus wichtigen Gründen auch sofort, den Vertrag oder die Vertragsverlängerung kündigen und die Werbung des Unternehmens aus seinem Portal nehmen.
- (6) Bei vorzeitiger Kündigung durch Citype hat diese für die restlichen ganzen Monate der Vertragslaufzeit, die schon bezahlten Monatsbeträge an das Unternehmen zurückzuzahlen.
- (7) „Wichtige Gründe“ lt. Punkt (5) sind unter anderem:
- a. persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und Drohungen gegen Citype oder Mitarbeiter von Citype durch das Unternehmen
- b. rechtliche Inanspruchnahme von Citype oder Mitarbeitern von Citype durch das Unternehmen
- c. üble Nachrede bzgl. Citype oder Mitarbeitern von Citype durch das Unternehmen
- d. Feststellung von ungesetzlichen oder rechtswidrigen Inhalten in der Werbung des Unternehmens
- e. Feststellung von gesetzeswidrigem Verhalten des Unternehmens
- f. Feststellung der Nichtexistenz des Unternehmens
- g. Nachhaltige Zurückbehaltung von fälligen Zahlungsbeträgen gegenüber Citype durch das Unternehmen trotz mehrmaliger Mahnung und Androhung der anwaltlichen Zahlungseintreibung
- h. Nachhaltige Verweigerung der kooperativen Zusammenarbeit des Unternehmens bei der vertragskonformen Auftragsabwicklung sowie Querulantum und Nichtbefolgung der vertraglichen Bedingungen
- i. Ausgleich, Zwangsausgleich, Konkurs, Abweisung des Konkurses mangels Masse
- j. Notwendigkeit der Einstellung des Portals oder von Teilen dessen.
- (8) Bei nachhaltigem Zahlungsverzug trotz wiederholter Mahnungen kann Citype, nach Setzung einer letzten Zahlungsfrist von 14 Tagen, die Einschaltung des Kunden für die Dauer des Zahlungsverzuges sistieren. Das Unternehmen hat danach keinen Anspruch auf Ersatz der verlorenen Einschaltzeiten.
- § 8 Haftung
- (1) Citype übernimmt keine Haftung für ein bestimmtes Aussehen (Layout, Design, Farben, Schriftarten, Logos, etc.) der im Portal geschalteten Werbung.
- (2) Sollten die Texte (Layout, Design, Farben, Schriftarten, Logos, etc.) nicht exakt vom Kunden vorgeschrieben worden sein, so wird Citype bemüht sein diese nach den Wünschen des Unternehmens zu gestalten. Mehrmalige Neuwünsche oder Abänderung von vorherigen Vorgaben werden jedoch von Citype nur nach Maßgabe der Angemessenheit berücksichtigt. Sollten weitere unentgeltliche Abänderungen von Citype nicht mehr akzeptiert werden, so haftet Citype nicht für Texte (Layout, Design, Farben, Schriftarten, Logos, etc.), die ein von den Vorstellungen des Unternehmens verschiedenes Aussehen oder verschiedene Inhalte haben.
- (3) Citype kann keine Haftung übernehmen für die Darstellung der Werbungen auf verschiedenen Computern. Die Darstellung von Oberflächen auf dem Computerbildschirm ist abhängig von einer Vielzahl von technischen Parametern (Software und Hardware), die alle nicht im Einflussbereich von Citype liegen und ist daher nicht zu garantieren.
- (4) Citype übernimmt keine Haftung für die Online-Stellung der Werbung an einer bestimmten Stelle des Portals, soweit sich die Werbung in einem für Werbung vorgesehenen und aktuell benutzten Bereich handelt.
- (5) Citype behält sich vor, Werbeanzeigen von Unternehmen aller Branchen nach Belieben zu schalten und übernimmt weder für nachweisbare noch behauptete Schäden durch gleichzeitige Werbung von anderen Unternehmen auf der gleichen Site eine Haftung.
- (6) Citype übernimmt keine Haftung für die Inhalte der auf seinen Portalen platzierten Werbungen. Sollte Citype für wahre oder behauptete Gesetzesverstöße oder Rechtsverletzungen durch Inhalte in einer der auf seinem Portal geschalteten Werbung in Anspruch genommen werden, so steht es im Ermessen Citypes diese Werbung umgehend und bis zur Klärung des weiteren Sachverhaltes entschädigungslos aus der Site zu nehmen. Dem betroffenen Unternehmen, welches diese Werbung geschaltet hat, steht aus dieser Vorsichtsmaßnahme keine Haftbarmachung von Citype zu, muss vielmehr umgehend dafür sorgen, dass der Mangel in seiner Werbung behoben wird oder die tatsächliche Rechtmäßigkeit beweisen.
- (7) Das werbende Unternehmen hat selber nach den strengsten Maßstäben das Urheberrecht seiner in seiner Werbung verwendeten Bilder und Texte, sowie die Markenrechte an Logos zu überprüfen. Citype lehnt jede Haftung für Urheberrechtsverletzungen oder Verletzung von Markenrechten in Werbungen auf seinen Portalen ab; wird vielmehr selber trachten bei einer behaupteten Gesetzes- oder Rechtsverletzung die Umstände und Sachlage zu klären und ggf. diese zu beseitigen.
- (8) Für Kosten und Schäden, die Citype gegebenenfalls im Zusammenhang mit einem wahren oder behaupteten Gesetzesverstoß oder einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit einer Werbung lt. Punkt (6) oder (7) entstehen, haftet das werbende Unternehmen. Dieses hat Citype im gesamten Verlauf der Abwehr dieser wahren oder behaupteten Anschuldigung schad- und klaglos zu halten.
- (9) Citype übernimmt keine Haftung für die Veränderung von Inhalten durch unberechtigten Zugriff (Passwortmissbrauch, Hacker, etc.). Nach entsprechender Information durch das Unternehmen wird Citype jedoch trachten diese Schäden in Kooperation mit dem Unternehmen umgehend zu beheben.
- (10) Citype haftet für die Erreichbarkeit der Website im Internet – und somit der Werbung - in einem Ausmaß von max. 95% der Zeit, wobei das jeweilige Quartal durchzurechnen ist. Für darüber hinausgehende Ausfallzeiten - die technisch bedingt sind und nur sehr beschränkt im Einflußbereich von Citype liegen - ist Citype zu einer entsprechenden kostenlosen Verlängerung des Werbevertrages bereit, übernimmt darüber hinaus aber keine Haftung für daraus resultierende direkte oder indirekte Schäden.
- (11) Citype hat keinen Einfluss auf die Suchergebnisreihung von Schlagworten des werbenden Unternehmens in fremden Internet-Suchmaschinen und kann daher hierfür keine wie immer geartete Haftung übernehmen.
- C. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- § 9 Diese AGB können von Citype jederzeit schriftlich abgeändert oder neu erstellt werden. Diese „neuen“ AGB gelten ab dem Tag der Bekanntmachung (= Datum in der Fußzeile der letzten Seite der AGB) und ersetzen die bis zu diesem Tag gültigen AGB vollständig, so dass diese vollinhaltlich null und nichtig werden für alle ab diesem Zeitpunkt eingegangenen Verträge.
- § 10 Die AGB in ihrer gültigen Fassung werden vollinhaltlich auf der Website www.wien-vienna.at veröffentlicht.
- § 11 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, widersprüchlich oder ungewollt rechtswidrig sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der AGB und der darauf beruhenden Verträge im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen, widersprüchlichen oder rechtswidrigen Bestimmungen tritt für die jeweils darauf beruhenden Verträge eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt zum Zeitpunkt der Vertragserstellung bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei Unvollständigheiten der AGB und des Vertrages.
- § 12 Alle Bestimmungen dieser AGB und alle Vertragsbedingungen und deren Änderung bedürfen der Schriftform.
- § 13 Auch die Änderung der Vorschrift der obligatorischen Schriftform bedarf der Schriftform.
- § 14 Im Vertrag muss die obligatorische Gültigkeit dieser AGB klar erwähnt werden.
- § 15 Mit Unterzeichnung einer Bestellung oder ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der kostenlosen Angebote von Citype bestätigt der Kunde die AGB gelesen und vollinhaltlich akzeptiert zu haben.
- § 16 Subsidiär zu den Bestimmungen dieser AGB und den jeweiligen Vertragsbedingungen sind alle entsprechenden österreichischen Gesetze sowie alle von der österreichischen Rechtsprechung übernommenen internationalen Gesetze und Verordnungen anzuwenden.
- § 17 Es wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und dem Vertrag ergeben, die Stadt Wien als Gerichtsstand vereinbart.